



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 349

Claudio Soldati

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 31. Oktober 2019

(StB 180 vom 25. März 2020)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
24. September 2020
abgelehnt.**

Infrastruktur freie Badis auf aktuelle Bedürfnisse überprüfen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Postulant bittet den Stadtrat zu prüfen, ob die Anlagen der freien Badis, insbesondere Richard-Wagner-Wiese, Ufshötti, Lido-Wiese und Nordpol, noch den heutigen Bedürfnissen entsprechen. Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob die sanitären Anlagen, die Zugänglichkeit zum Wasser (auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen) und die Sicherheit beim Schwimmen den aktuellen Bedürfnissen bzw. den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Ausgangslage

Baden ist so alt wie die menschliche Kultur. Es leistet einen Beitrag zur Volksgesundheit und zum Wohlbefinden der Bevölkerung, ist aber auch mit Risiken verbunden. Die Stadt Lucern verfügt über vier öffentlich genutzte, gebührenpflichtige Badeanstalten (Strandbäder Lido und Tribtschen, das Seebad und die Zimmeregg-Badi). Mehrere städtische Grünräume mit Anstoss an die natürlichen Gewässer (Tribtschenhorn-Wiese, Ufshötti, Bühlermatte und Reusszopf) werden von der Bevölkerung als freie Badeplätze genutzt.

Strategische Grundlagen

Der Bericht und Antrag 18 vom 4. April 2012: «Badeanlagen der Stadt Lucern» regelt die Rahmenbedingungen für die Subventionierung und den Betrieb der öffentlichen Badeanlagen mit Eintrittsgebühren.

Der Bericht und Antrag 3 vom 16. Januar 2019: «Stadtraumstrategie» sieht für die Parkanlagen an den Ufern des Sees als Aufwertungsmassnahmen vor, öffentlich zugängliche Uferbereiche, auch solche mit Bademöglichkeiten, zu gewährleisten und niederschwellige Angebote in den Uferparks zu fördern.

Der Bericht und Antrag 25 vom 17. Oktober 2018: «Biodiversitätsförderung Stadt Lucern» definiert auf der Grundlage der im Zonenplan ausgeschiedenen Uferschutzzonen prioritäre Uferabschnitte im Bereich der Luzerner Bucht, die unter ökologischen und landschaftlichen Gesichtspunkten aufgewertet werden sollen.

Der Bericht und Antrag 33 vom 3. Dezember 2014: «Masterplan 2 öffentliche WC-Anlagen der Stadt Luzern» dient als Arbeitsinstrument und stellt die Versorgung der ganzen Stadt mit öffentlichen WC-Anlagen sicher.

Durch das bestehende «Konzept Flussschwimmen» der SLRG (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft) wird das Schwimmen in der Reuss nicht explizit gefördert, sondern das Risiko für Unfälle so tief wie möglich gehalten.

Infrastrukturangebot

In den öffentlichen Grünräumen werden Infrastrukturen aufgrund der Konzentrierung verschiedener ganzjähriger Nutzungen und nicht nur aufgrund von saisonalen Nutzungen wie z. B. dem Badebetrieb erstellt. Die Stadt Luzern bietet in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen in den öffentlich zugänglichen Grünräumen Ufschötti (Dusche, öffentliches WC, Kiosk und Strandbar) und Reuszopf (Grillstellen, öffentliches WC, Spielplatz) Infrastrukturen an, die auch in offiziellen Badeanlagen angeboten werden. Der Zustand dieser Infrastrukturen wird laufend kontrolliert und sie werden instand gehalten. Durch das Vorhandensein dieser Infrastrukturen kann der Eindruck entstehen, dass man in einer Badeanlage ist, was nicht der Fall ist.

Bei Badestellen und Badeplätzen wird bei dringendem Handlungsbedarf das Bereitstellen von temporären, zusätzlichen Infrastrukturen geprüft und solche werden wenn sinnvoll realisiert (z. B. mobile Toilettenkabine in der Grünanlage Tribtschenhorn im Sommer 2019). Dauerhafte Erweiterungen der Infrastrukturen (WCs) zielen auf eine saubere und nutzerfreundliche Stadt ab.

Sicherheitsrelevante Aspekte

Bei Badestellen handelt es sich um freie Zugänge zu natürlichen Gewässern wie Seen oder Flüssen ohne besondere Einrichtungen und Infrastrukturen. Sofern keine zusätzlichen Gefahren durch Einrichtungen wie Spielgeräte, Sprunganlagen, Flosse usw. geschaffen werden, ist auch keine Badeaufsicht erforderlich. Es wird auf die Baderegeln der SLRG hingewiesen und die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Überwachung einer Badestelle oder einer Badeanstalt ist gesetzlich nicht konkret geregelt. Eine entsprechende Pflicht lässt sich aus dem durch die Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Gefahrensatz ableiten: Wer einen gefährlichen Zustand schafft, muss alles Zumutbare vorkehren, um allfälligen Schaden zu verhindern. Die geforderten Sicherheitsmassnahmen sind umso strenger, je grösser das Gefährdungspotenzial ist. So kann es angebracht sein, eine Badestelle, sofern sie über eine gewisse Infrastruktur verfügt und damit den Anschein einer Badeanlage erweckt, überwachen zu lassen. Ein Beispiel dazu ist die Überwachung der Ufschötti durch die SRLG im Sommer. Eine Überwachung, etwa durch ausgebildete Bademeister, ist hingegen notwendig in Anlagen, deren Nutzung gegen eine Gebühr erfolgt, also in den klassischen Badeanstalten.

Für die Infrastrukturen gilt die Werkeigentümerhaftung. Ist der Zustand von Werken mangelhaft oder wurden diese mangelhaft unterhalten, so entsteht für die Stadt Luzern als Grundeigentümerin im Schadensfall eine Haftung. Wird das Werk jedoch zweckfremd genutzt, so entsteht keine Haftung, da die zweckfremde Nutzung in der Eigenverantwortung der Benutzer und Benutzerinnen

liegt. Je nach Situation besteht die Pflicht, mit geeigneten Hinweisen explizit vor dem Gebrauch zu warnen, was die Stadt Luzern auch umsetzt.

Aktuelle Praxis

Die Stadt Luzern investiert viel in die Sicherheit der Badenden. Dazu gehören neue Rettungsgeräte entlang der Reuss, Präventionskurse für die Migrationsbevölkerung, Rettungskurse für die SIP und das Barpersonal der Sommerbar Nordpol. Neue, sichere Ein-/Ausstiegsstellen entlang der Reuss und deren klare Beschilderung mit Verhaltensregeln sind ebenfalls Teil der Massnahmen.

Bei der Ufschötti hat die Stadt Luzern mit der SLRG einen Vertrag, dass in den Sommermonaten am Mittwochnachmittag und am Wochenende (in den Sommerferien täglich) zwei Rettungsschwimmer der SLRG Strandwache halten. Dieser Aufwand wird der SLRG jährlich mit rund Fr. 30'000.– verrechnet. Bei gehisster Fahne ist der Strand überwacht. Dies kann den Eindruck einer Badeanlage erwecken. Entsprechendes unverantwortliches Verhalten ist zu beobachten: Rückmeldungen über unbeaufsichtigte Kinder am und im Wasser werden von der SLRG häufig rapportiert.

Das Naherholungsgebiet Reusszopf wurde weder als Badeanlage geplant noch als solche realisiert und soll auch in Zukunft nicht entsprechend ausgebaut werden. Es wird auf die Gefahren des Flussschwimmens hingewiesen und entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen vor Ort werden ergriffen (Schilder mit Warnhinweisen, Rettungskästen). Eine Überwachung des Reusszopfs durch die SLRG würde eine grössere Herausforderung darstellen als an ruhenden Gewässern, da nur ein kleiner Teilbereich der Reuss ausreichend überwacht werden könnte.

Die Infrastrukturen und Angebote werden aufgrund von praktischen Überlegungen realisiert. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, diese zur Verfügung zu stellen. Die Anlagen werden im Sinne der Werkeigentümerhaftung instandgehalten. Zugänge zum Wasser gelten ebenfalls als Bauwerke. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG) gilt für öffentliche Bauten oder Anlagen, für welche nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche notwendig wird. Finden bauliche Massnahmen statt, so werden die geltenden Rahmenbedingungen in den Bauvorhaben stets berücksichtigt.

Umfrage bei Nutzerinnen und Nutzern

Eine Umfrage bei Nutzerinnen und Nutzern auf der Grundlage des Vorstosses ist nicht vorgesehen. Im Rahmen städtischer Entwicklungsprojekte und bei Testplanungen und Entwicklungskonzepten sind partizipative Prozesse unter Beteiligung der Bevölkerung geplant oder wurden bereits durchgeführt. So wurden im Rahmen der Bevölkerungsbefragung 2019 gezielt die Bedürfnisse der Bevölkerung für den Bereich linkes Seeufer eruiert. Für Herbst 2020 ist im Rahmen dieses Projekts ein weiterer Einbezug vorgesehen. Dabei werden auch die Bedürfnisse und Anliegen für die Weiterentwicklung von Grünräumen inkl. Bademöglichkeiten aufgenommen. Aus diesem Grund sieht der Stadtrat momentan keinen zusätzlichen Bedarf für Befragungen.

Erwägungen

Viele öffentliche Grünräume entlang der natürlichen Gewässer bieten Zugänge zum Wasser, verfügen über verschiedene Infrastrukturen und werden als freie Badeplätze genutzt. Der Ausbau von Badestellen ist immer auch unter raumplanerischen bzw. gewässerschutz- und wasserbaurechtlichen Aspekten zu beurteilen. In der Uferschutzzone (z. B. im Bereich Tribtschen) sind zusätzliche Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie den Bestimmungen und Zielsetzungen der Uferschutzzone nicht widersprechen. Dies gilt auch für zusätzliche temporäre Infrastrukturen, sofern sie eine bestimmte Grösse überschreiten.

Aspekte, welche in die Interessenabwägung einbezogen werden, umfassen die Bereiche Raumplanung, Landschaftsschutz, Interessen der Öffentlichkeit, Barrierefreiheit, Sicherheit und Haftungsfragen, Ökologie und Gewässerschutz, Folgekosten für Unterhalt, Sanierungen und Überwachung.

Schlussfolgerungen

Der Stadtrat will die freien Badeplätze – auch im Rahmen von Umgestaltungen und Aufwertungsprojekten – unter Einbezug der genannten Aspekte weiterhin in reduzierter Ausstattung ausgestatten und gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Testplanung linkes Seeufer ist die Nutzung der Seeufer inklusive Badestellen ein Thema und wird von den Teams bearbeitet. Der Stadtrat möchte jedoch keine zusätzlichen Badeanlagen schaffen und vielmehr die Auslastung der bestehenden Anlagen sicherstellen.

Die bestehenden Infrastrukturen werden situativ erweitert oder bei Nichtbedarf rückgebaut, dies jedoch im Hinblick auf eine ganzjährige Nutzungsbetrachtung und nicht aufgrund einzelner, saisonaler Bedürfnisse. Bei dringendem Handlungsbedarf behält sich der Stadtrat vor, eine temporäre Entschärfung der Situation vorzunehmen. Von den ausreichend vorhandenen Badeanlagen mit Eintrittsgebühr sollen sich die freien Badeplätze – welche gratis benutzt werden – auch insbesondere aus Haftungsgründen in der Infrastruktur klar unterscheiden.

In Bezug auf die einzelnen freien Badestellen beabsichtigt der Stadtrat Folgendes: Die Badestelle auf der Ufschötti wird im bisherigen Zustand erhalten, bei Bedarf im Bestand saniert, ohne jedoch zusätzliche Badeinfrastrukturen wie Badestege und dergleichen zu errichten. Die Badestelle am Tribtschenhorn wird im Uferbereich nicht durch verbesserte Zugänglichkeit – auch nicht für Personen mit Mobilitätseinschränkungen – attraktiver gestaltet. In der näheren Umgebung befinden sich bereits Angebote, welche diesem Bedürfnis entsprechen. In den Sommermonaten wird das Mähintervall der Tribtschenhorn-Wiese zugunsten einer besseren Nutzbarkeit als Liegewiese angepasst und eine temporäre Toilette aufgestellt. Die Badestelle auf der Bühlermatte grenzt an eine ökologisch wertvolle Flachwasserzone an (Trottlibucht), womit eine Intensivierung der Badenutzung im Konflikt steht. Um diese Bucht zu erhalten, ist kein Ausbau vorgesehen. Die Badestelle Reusszopf bleibt wie bisher ausgestattet. Für die aktive Schaffung zusätzlicher freier Badestellen sieht der

Stadtrat gegenwärtig räumlich keine weiteren Optionen. Punktuelle kleine Badestellen, die durch die Bevölkerung angeeignet werden (z. B. Treppen vor Hausermatte), bedürfen keiner zusätzlichen Infrastrukturen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

